

**Ordnung über die Evaluation  
in Studium und Lehre  
der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Auf Grundlage der §§ 5, 17, 41 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr.5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261) hat der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth die nachfolgende Ordnung über die Evaluation in Studium und Lehre am 23.06.2020 beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeines .....	3
§ 1	Ziele der Evaluation .....	3
§ 2	Qualitätsmanagement.....	3
§ 3	Evaluationsbericht.....	3
§ 4	Akteure der Evaluation.....	3
§ 5	Datenschutz, Datenhaltung und Datenlöschung.....	4
Teil B	Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung .....	5
§ 6	Funktion und Ziele .....	5
§ 7	Durchführung .....	5
Teil C	Studiengangsevaluationen .....	6
§ 8	Funktion und Ziele .....	6
§ 9	Durchführung .....	6
Teil D	Rückmeldungen Exmatrikulierter ohne Studienabschluss .....	7
§ 10	Funktionen und Ziele.....	7
§ 11	Durchführung .....	7
Teil E	Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden.....	8
§ 12	Funktion und Ziele .....	8
§ 13	Durchführung .....	8
Teil F	Rückmeldungen externer Einrichtungen .....	9
§ 14	Funktion und Ziele .....	9
§ 15	Durchführung .....	9
Teil G	Themenspezifische Evaluationen .....	10
§ 16	Funktion und Ziele .....	10
§ 17	Durchführung .....	10
Teil H	Schlussbestimmungen .....	11
§ 18	Inkrafttreten .....	11

## Teil A Allgemeines

### § 1 Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation von Studium und Lehre an der Jade Hochschule hat in erster Linie die **ständige Verbesserung der Ausbildungsqualität** zum Ziel. Diese umfasst die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen, die Weiterentwicklung der Studiengänge und die Verbesserung der Ausstattung und Studienbedingungen sowie die Berufs- und Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen.
- (2) Die Evaluation dient auch der **Gewinnung von Informationen**, welche für die Steuerung der Hochschule in Studium und Lehre von Bedeutung sind. Sie liefert damit Erkenntnisse für die Personalentwicklung, die Planung von Fortbildungsaktivitäten und ggf. die Bemessung von Leistungszulagen in der Besoldung.
- (3) Die Evaluation unterstützt ferner die **interne und externe Kommunikation** über Studium und Lehre. Sie soll eine solide Basis für Diskussions- und Abstimmungsprozesse innerhalb der Hochschule bilden und die Hochschule zur fundierten Außendarstellung ihres Wirkens befähigen.

### § 2 Qualitätsmanagement

- (1) Die Lehrveranstaltungsbewertung und die interne Evaluation nach § 5 Abs. 1 NHG sind ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Jade Hochschule. Im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) werden auf Grundlage der Evaluationsergebnisse **systematisch Verbesserungsmaßnahmen** abgeleitet, **umgesetzt** und hinsichtlich ihrer **Wirksamkeit überprüft**, so dass die Qualität von Studium und Lehre nachhaltig gesichert und verbessert wird.
- (2) Neben der Lehrveranstaltungsbewertung und der internen Evaluation werden in angemessenen Abständen externe Evaluationen durchgeführt. Damit wird die Außensicht für die Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre genutzt und den Anforderungen des § 5 Abs. 2 NHG entsprochen.
- (3) Die Evaluationsverfahren nach Abs. 1 und 2 werden spätestens alle drei Jahre auf ihre Eignung **überprüft und kontinuierlich verbessert**.

### § 3 Evaluationsbericht

- (1) Einmal jährlich erstellen die Studiendekan\_innen anhand vom Präsidium vorgegebener Kriterien einen **Bericht über die Qualität der Lehre** in ihrem Verantwortungsbereich (Evaluationsbericht). Der Bericht bezieht sich auf das abgelaufene akademische Jahr und ist jeweils zum 30. November fällig.
- (2) Der Evaluationsbericht dient dem Fachbereich zur internen und externen Kommunikation über die Qualität der Lehre. Er wird in der **Studienkommission beraten**, dem **Fachbereichsrat zur Kenntnis** gegeben und der **Hochschulleitung zur Verfügung** gestellt.
- (3) Die Hochschulleitung prüft die Evaluationsberichte der Fachbereiche und informiert diese über das Ergebnis dieser Bewertung. Sie verarbeitet die darin enthaltenen Erkenntnisse zu einem zusammenfassenden **Bericht über die Qualität der Lehre** an der Jade Hochschule, den sie dem Senat vorstellt und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gibt.

### § 4 Akteure der Evaluation

- (1) Die **Hochschulleitung** unterstützt die **Fachbereiche** bei der Durchführung ihrer Evaluationsvorhaben. Sie gewinnt mit Hilfe der Evaluationsberichte einen Überblick über die Qualität von Studium und Lehre an der Jade Hochschule, bewertet diese, zieht Schlussfolgerungen und dokumentiert das Ergebnis ihrer Analyse in einem hochschulöffentlichen Bericht.
- (2) Verantwortlich für die in dieser Ordnung geregelten Evaluationen an der Jade Hochschule ist die\_der **Vizepräsident\_in für Studium und Lehre**.

(3) Die **der Evaluationsbeauftragte** begleitet die Evaluationsaktivitäten der Hochschule, koordiniert die Durchführung der fachbereichsübergreifenden Verfahren und achtet insbesondere auf die Einhaltung des gesondert festzulegenden Zeitplans. Weiterhin ist die **der Evaluationsbeauftragte** zentrale Ansprechperson in Evaluationsangelegenheiten für die Fachbereiche und die Hochschulleitung. Sie ist im Falle zentral durchgeführter Evaluationen im Sinne dieser Ordnung verfahrensverantwortliche Organisationseinheit für den Datenschutz nach §§ 5, 8, 9 der Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten der Jade Hochschule (Datenschutzordnung).

(4) Das **Referat für Studentische Angelegenheiten** stellt die für die Durchführung der in den Teilen C und D dieser Ordnung beschriebenen Evaluationsprozesse notwendigen und in der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit nach § 2 (3) Datenschutzordnung festgelegten Informationen und Kontaktdaten zur Verfügung.

(5) Das **Hochschulrechenzentrum** unterstützt **Hochschulleitung und Fachbereiche** durch die Implementierung und Pflege der IT-Teile der zentral organisierten Evaluationsprozesse gemäß § 6 (1) und ermöglicht den Beteiligten den Zugriff auf die für sie in der betreffenden Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit nach § 5 Datenschutzordnung bestimmten Daten.

(6) Die **Studiendekan\_innen** koordinieren die evaluationsbezogenen Aktivitäten der **Lehreinheiten und Studiengänge** ihres Fachbereichs, sorgen für eine sachgerechte Thematisierung im Fachbereichsrat, werten gemeinsam mit der **Hochschulleitung** die Evaluationsverfahren aus und entwickeln Verbesserungsvorschläge. Sie sind im Falle durch die Lehreinheit durchgeführter Evaluationen nach dieser Ordnung verfahrensverantwortliche Organisationseinheit für den Datenschutz nach §§ 5, 8, 9 Datenschutzordnung.

(7) Die **Studiendekan\_innen** erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Qualität der Lehre (Evaluationsbericht) gemäß § 3 in ihrem Verantwortungsbereich, stellen diesen in der **Studienkommission** vor und geben ihn dem **Fachbereichsrat** zur Kenntnis. Sie sind verantwortlich für die Interpretation der Ergebnisse aller nach dieser Ordnung durchgeführten Befragungen und für die Organisation und Durchführung der Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden (Teil E).

(8) Die **Studienkommissionen der Fachbereiche** beraten diese bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen für die studentische Lehrveranstaltungsbewertung (Teil B).

(9) Die **Lehrenden** sind verantwortlich für die kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen. Dazu nutzen sie die Evaluationsergebnisse. Sie vermitteln den **Studierenden** Funktion und Bedeutung der Lehrevaluation und informieren sie über Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Maßnahmen. Ferner versorgen sie die **den zuständige\_n Studiendekan\_in** mit evaluationsrelevanten Informationen.

(10) Die **Studierenden** tragen durch eine rege Beteiligung zum Gelingen der Evaluationsprozesse bei. Sie liefern damit wichtige Informationen über die Qualität von Studium und Lehre und unterstützen den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung. Anregungen zur Verbesserung der Evaluationsverfahren können die **Studierenden** an **die Studiendekan\_innen** und die **den Evaluationsbeauftragte\_n** geben.

## § 5 Datenschutz, Datenhaltung und Datenlöschung

(1) Für den Datenschutz gelten die Regelungen der **Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten der Jade Hochschule** (Datenschutzordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die zentralen Fragebögen werden nach Beratung mit den **Studiendekan\_innen** vom **Präsidium** beschlossen. Die Ergänzung fachbereichs- und/ oder studiengangsspezifischer Fragen ist möglich. Die Ergänzung zentraler Fragebögen und studiengangsspezifischer Fragebögen werden im **Fachbereichsrat** beschlossen.

(3) Für alle Evaluationsverfahren ist nach § 2 Abs. 3 Datenschutzordnung von der **jeweils verantwortlichen Organisationseinheit** nach § 4 Abs. 3 und 6, eine Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit zu erstellen und der **dem Datenschutzbeauftragten** vorzulegen.

## Teil B Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

### § 6 Funktion und Ziele

- (1) § 5 NHG gibt den **Studierenden** das **Recht zur Beurteilung ihrer Lehrveranstaltungen**. Dieser Teil der Evaluationsordnung legt den Rahmen für die Wahrnehmung dieses Rechts fest.
- (2) Durch die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung erhalten Lehrende die notwendige Rückmeldung als eine Basis für die kontinuierliche Verbesserung der Qualität ihrer Lehre. Die Rückmeldungen der Studierenden geben Aufschluss über die Wirksamkeit didaktischer Maßnahmen und liefern Anregungen für deren Weiterentwicklung.

### § 7 Durchführung

- (1) Die **Hochschulleitung** stellt den **Fachbereichen** ein zentral organisiertes Verfahren zur Lehrveranstaltungsbeurteilung zur Verfügung. Die zentralen Fragebögen werden nach Beratung mit den **Studiendekan\_innen** vom **Präsidium** beschlossen. Die Ergänzung fachbereichs- und/ oder studiengangspezifischer Fragen ist möglich. § 5 Abs. 2 ist zu beachten.
- (2) Der **Fachbereichsrat** beschließt nach Beratung mit der **Studienkommission** die Auswahl der zu bewertenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Die **Studiendekan\_innen** erhalten die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung für ihre Lehreinheit von der\_dem zentralen **Evaluationsbeauftragten**. Die **Studiendekan\_innen** initiieren nach Rücksprache mit den **Lehrenden** geeignete Maßnahmen auf Basis der Befragungsergebnisse.
- (4) Die\_der **Vizepräsident\_in für Studium und Lehre** erhält die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung in anonymisierter und zusammengefasster Form von der\_dem **Evaluationsbeauftragten**. Sie\_er wertet die Ergebnisse aus und informiert die Hochschulöffentlichkeit. Das **Präsidium** diskutiert die anonymisierten Ergebnisse und verwendet sie zur Sicherung der Lehrqualität und Ableitung geeigneter Verbesserungsmaßnahmen auf Hochschulebene.

## Teil C Studiengangsevaluationen

### § 8 Funktion und Ziele

- (1) Die Studiengangsevaluationen sind essentielle Grundlage für die Weiterentwicklung der Studiengänge und ihrer Akkreditierung.
- (2) **Absolvent\_innen** sowie **Studierende höherer Semester** haben einen guten Einblick in die Inhalte und Strukturen ihres Studiengangs und können wichtige Hinweise zur Qualitätsentwicklung geben. **Absolvent\_innen** können ferner die Beurteilung des Studiengangs aus der Perspektive ihrer Berufstätigkeit oder ihrer weiteren akademischen Laufbahn vornehmen. **Studienanfänger\_innen** können wichtige Hinweise zur Optimierung der Gewinnung und Information **Studieninteressierter** sowie zur Gestaltung der Studieneingangsphase geben.
- (3) Die Studiengangsevaluation dient
  - a) der Optimierung von Gewinnung und Vorbereitung Studieninteressierter,
  - b) der Verbesserung der Gestaltung der Studieneingangsphase,
  - c) der Weiterentwicklung von Strukturen und Inhalten von Studiengängen,
  - d) dem Abgleich der erworbenen Kompetenzen mit den Qualifikationszielen,
  - e) der Bemessung der studentischen Arbeitsbelastung,
  - f) der Verbesserung der Beratung und Betreuung der Studierenden,
  - g) der Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Studium,
  - h) der Optimierung von Berufs- und Arbeitsmarktbefähigung sowie
  - i) der Optimierung der Befähigung für eine weiterführende akademische Qualifizierung.

### § 9 Durchführung

- (1) Die **Hochschulleitung** stellt den **Fachbereichen** ein zentral organisiertes Verfahren zur Evaluation ihrer Studiengänge zur Verfügung.
- (2) Die\_der **Evaluationsbeauftragte** organisiert die Studiengangsevaluationen und koordiniert die Aktivitäten der **Hochschulleitung** und der **Fachbereiche**.
- (3) Die **Studiendekan\_innen** erhalten die Ergebnisse der Studiengangsevaluationen für ihre Lehreinheit von der\_dem **Evaluationsbeauftragten**. Die **Studiendekan\_innen** interpretieren die Ergebnisse und berichten den **Fachbereichsräten**.
- (4) Ergebnisse der Studiengangsevaluationen, Schlussfolgerungen und diesbezügliche Beschlüsse der **Fachbereichsräte** fließen in den Evaluationsbericht der Lehreinheit ein.
- (5) Die\_der **Vizepräsident\_in für Studium und Lehre** erhält die Ergebnisse der Studiengangsevaluationen in zusammengefasster Form von der\_dem **Evaluationsbeauftragten**. Das **Präsidium** diskutiert die Ergebnisse und verwendet sie zur Sicherung der Studienqualität und Ableitung geeigneter Verbesserungsmaßnahmen auf Hochschulebene. Die\_der **Vizepräsident\_in für Studium und Lehre** wertet die Ergebnisse aus und informiert die Hochschulöffentlichkeit.

## Teil D Rückmeldungen Exmatrikulierter ohne Studienabschluss

### § 10 Funktionen und Ziele

- (1) **Exmatrikulierte** können einen guten Einblick in mögliche Schwierigkeiten ihres Studiengangs und damit wichtige Hinweise zur Qualitätsentwicklung geben. Die Rückmeldungen **Exmatrikulierter** ohne Studienabschluss sind essentielle Grundlage für die Weiterentwicklung der Studiengänge und ihrer Akkreditierung und werden in dieser Ordnung auf Grundlage des § 6 Abs. 2 und § 17 NHG geregelt.
- (2) Exmatrikulationen ohne Studienabschluss können durch einen Studienfachwechsel, durch einen Studienortwechsel oder durch einen Studienabbruch motiviert sein. Ziel der Befragung ist die Gewinnung von Information über die Gründe für die Exmatrikulation und Verbesserungsmöglichkeiten in Studium und Lehre.
- (3) Die Ergebnisse der Befragung dienen als Grundlage für die Weiterentwicklung von Beratungs- und Betreuungsangeboten, die eine weitgehende Vermeidung unerwünschter Studienabbrüche zum Ziel haben.

### § 11 Durchführung

- (1) Die **Hochschulleitung** stellt den **Fachbereichen** ein zentral organisiertes Verfahren zur Befragung **Exmatrikulierter** ohne Studienabschluss zur Verfügung.
- (2) Die\_der **Evaluationsbeauftragte** organisiert die Befragung und koordiniert die Aktivitäten der **Hochschulleitung** und der **Fachbereiche**.
- (3) Die **Studiendekan\_innen** erhalten die Ergebnisse der Befragungen für ihre Lehreinheit von der\_dem zentralen **Evaluationsbeauftragten**. Die **Studiendekan\_innen** interpretieren die Ergebnisse und berichten den **Fachbereichsräten**.
- (4) Ergebnisse der Befragungen, Schlussfolgerungen und diesbezügliche Beschlüsse der **Fachbereichsräte** fließen in den Evaluationsbericht der Lehreinheit ein.
- (5) Die\_der **Vizepräsident\_in für Studium und Lehre** erhält die Ergebnisse der Befragungen in zusammengefasster Form von der\_dem **Evaluationsbeauftragten**. Sie\_er wertet die Ergebnisse aus und informiert die Hochschulöffentlichkeit. Das **Präsidium** diskutiert die Ergebnisse und verwendet sie zur Sicherung der Studienqualität und Ableitung geeigneter Verbesserungsmaßnahmen auf Hochschulebene.

## Teil E Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden

### § 12 Funktion und Ziele

- (1) **Lehrende** verfügen über wichtige Informationen zur Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre eines **Fachbereichs**. Ihre Perspektive ergänzt diejenige der **Studierenden** in sinnvoller Weise. Sie sind wichtig für die Weiterentwicklung der Studiengänge und ihre Akkreditierung nach § 6 Abs. 2 NHG.
- (2) Die Bewertung der Studienqualität durch die **Lehrenden** gibt wertvolle Hinweise für die Studiengangsentwicklung und dient der Verbesserung der die Lehre unterstützenden Prozesse.

### § 13 Durchführung

- (1) Der **Fachbereichsrat** beschließt ein geeignetes Verfahren zur Erhebung der Bewertung der Studienqualität durch die **Lehrenden**.<sup>1</sup> Dabei wird auch die Häufigkeit der Erhebung festgelegt. Eine systematische Erhebung muss mindestens einmal während der Akkreditierungsphase eines Studiengangs stattfinden. **Lehrbeauftragte** sind einzubeziehen. Es gelten die Grundsätze des § 5.
- (2) **Studiendekan\_innen** sind verantwortlich für
  - a) die Organisation und Durchführung der Erhebung,
  - b) die Aufbereitung und Interpretation der Ergebnisse und
  - c) die Information und Rückmeldung an **Fachbereichsrat** und **Lehrende**.
- (3) Die Beschreibung des Verfahrens, die gewonnenen Ergebnisse sowie gegebenenfalls erfolgte Schlussfolgerungen und Maßnahmen fließen in den Evaluationsbericht nach § 3 ein.

---

<sup>1</sup> Möglich sind beispielsweise die Sammlung von individuellen Rückmeldungen, protokollierte Diskussionen der Lehrenden oder in größeren Lehreinheiten auch fragebogengestützte Erhebungen.

## Teil F Rückmeldungen externer Einrichtungen

### § 14 Funktion und Ziele

- (1) **Arbeitgeber\_innen, Wirtschaftsvertreter\_innen, Berufsverbände und Hochschulen** sind in besonderer Weise geeignet, den Studienerfolg der **Absolvent\_innen** der Jade Hochschule im Sinne einer Befähigung für den Arbeitsmarkt oder für die Weiterqualifizierung zu beurteilen. Sie sind essentielle Grundlage für die Weiterentwicklung der Studiengänge und ihre Akkreditierung nach § 6 Abs. 2 NHG.
- (2) Diese Befragung dient
  - a) der Dokumentation des Erfolgs der **Absolvent\_innen**,
  - b) der Steuerung der Weiterentwicklung von Studienangeboten und
  - c) der Steuerung der Weiterbildung von **Lehrenden**.

### § 15 Durchführung

- (1) Der **Fachbereichsrat** beschließt ein Verfahren zur Befragung **externer Einrichtungen**. Dabei werden geeignete zu befragende Zielpersonen identifiziert und die Häufigkeit der Erhebung festgelegt. Eine systematische Erhebung muss mindestens einmal während der Akkreditierungsphase eines Studiengangs stattfinden. Zum Verfahren gelten die Grundsätze nach § 5.
- (2) **Studiendekan\_innen** sind verantwortlich für
  - a) die Organisation und Durchführung der Erhebung,
  - b) die Aufbereitung und Interpretation der Ergebnisse und
  - c) die Information und Rückmeldung an den **Fachbereichsrat**.
- (3) Der **Fachbereichsrat** erörtert die Ergebnisse, zieht Schlussfolgerungen und beschließt gegebenenfalls Maßnahmen.
- (4) Die Beschreibung des Verfahrens, die gewonnenen Ergebnisse sowie gegebenenfalls erfolgte Schlussfolgerungen und Maßnahmen fließen in den Evaluationsbericht ein.

## Teil G Themenspezifische Evaluationen

### § 16 Funktion und Ziele

- (1) Themenspezifische Evaluationen stellen Ergänzungen zu den in den Teilen A bis E dieser Ordnung beschriebenen Verfahren dar.
- (2) Die Durchführung themenspezifischer Evaluationen wird empfohlen, um
  - a) auf aktuelle Probleme in Studiengängen reagieren zu können,
  - b) die Studiengangsentwicklung zu begleiten,
  - c) eine Akkreditierung oder Reakkreditierung vorzubereiten,
  - d) aktuelle Themen zur Entwicklung eines Instituts, Fachbereichs oder der gesamten Hochschule empirisch zu fundieren.
- (3) Themenspezifische Evaluationen werden individuell an die jeweiligen Fragestellungen angepasst. Als Methoden bieten sich die Analyse bereits vorliegender Daten und die Erhebung neuer Daten, insbesondere durch Befragungen, an. Die **Hochschulleitung** unterstützt die **Fachbereiche** auch bei der Planung und Durchführung themenspezifischer Evaluationen.

### § 17 Durchführung

- (1) Themenspezifische Evaluationen können von allen **Mitgliedern der Hochschule** angestoßen werden. Ansprechpartner für die fachbezogenen Evaluationen sind die **Dekanate der Fachbereiche** und die **der Evaluationsbeauftragte**. Die Anfrage wird auf die Tagesordnung der nächsten erreichbaren Fachbereichsratssitzung gesetzt und beraten. Dort wird entschieden, ob ein Evaluationsverfahren weiterverfolgt wird. Über fachübergreifende Evaluationen entscheidet der **Senat**. Bei der weiteren Planung und Umsetzung gelten die Grundsätze nach § 5.
- (2) Die **Hochschulleitung** wird über die Einleitung des Evaluationsverfahrens informiert.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens werden die Ergebnisse in den Evaluationsbericht aufgenommen.

## **Teil H Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft. Die bisherige Ordnung über die Evaluation in Studium und Lehre vom 02.07.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.